



Abfallreglement

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. September 2018 bis 19. Oktober 2018

in Vollzug seit 1. Januar 2019

Abfallreglement der Gemeinde Ebnat-Kappel

Vom 1. Januar 2019

Die Gemeinde Ebnat-Kappel ist dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) angeschlossen. Der ZAB bewirtschaftet die Abfälle aus den Verbandsgemeinden gemäss seinen Satzungen. Dieses Reglement regelt die Belange der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Das nachstehende Abfallreglement stützt sich auf Art. 30 ff des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) die Abfallverordnung VVEA (SR 814.600), Art. 44 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1), Art. 3 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 5 der Gemeindeordnung sowie Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB).

Die im Reglement aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Ebnat-Kappel.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Vollzug

Art. 2

Der Gemeinderat überträgt den Bereich des Abfallwesens mit hoheitlicher Befugnis an die Dorfkorporation Ebnat-Kappel. Davon abweichende Bestimmungen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

Abfallarten,
Definitionen

Art. 3

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Ausgeschlossene Abfälle sind Abfälle, die nicht als Hauskehricht oder Haushalt-Sperrgutabfuhr entsorgt werden dürfen, insbesondere:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;

- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- infektiöse Abfälle
- weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.

Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.610) namentlich aufgeführt sind.

Aufgaben

Art. 4

Die Dorfkorporation organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Die Gemeinde Ebnat-Kappel gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) an. Die Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB sind verbindlich.

Für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten führt die Dorfkorporation eine Sammelstelle oder delegiert diese Aufgabe an einen externen Fachbetrieb.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig eine Abfall-Agenda mit den erforderlichen Informationen.

Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Unterflurbehälter

Art. 5

Für die Bereitstellung des Haushaltkehrichts sind auf privatem oder öffentlichem Grund Unterflurbehälter erstellt.

Diese Unterflurbehälter können mit ZAB-Kehrrechtgebühren-säcken sowie, solange vom ZAB erlaubt, mit Kehrrechtsäcken mit ZAB-Gebührenmarken befüllt werden.

Für die Funktionalität und Sauberkeit sowie für Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter ist die Dorfkorporation in Zusammenarbeit mit dem ZAB zuständig.

Bei grösseren Neuüberbauungen kann die Gemeinde in Absprache mit der Dorfkorporation die Erstellung eines Unterflurbehälters vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten Rücksicht zu nehmen.

Die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter hat bei der Erstellung von Neuüberbauungen zulasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

Pflichten der Abfallinhaber

Art. 6

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der öffentlichen Abfuhr übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel

entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Dorfkorporation (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Nicht brennbare **Industrie- oder Betriebsabfälle** sind durch den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Dorfkorporation übergeben werden.

Elektrische und elektronische Geräte sind durch den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ausgeschlossene Abfallarten sind durch den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

Art. 7

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr

Art. 8

Hauskehricht in ZAB-Gebinden ist in den Unterflurbehältern zu deponieren. Die Abfuhr des Sperrguts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Fällt die Sperrgutabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, entfällt sie in der Regel. Umstellungen der Abfuhrtage werden in der Abfall-Agenda des ZAB bekanntgegeben

Separatabfahren und Sammlungen

Art. 9

Die Dorfkorporation bietet Separatabfahren an für Abfälle aus Haushalten:

- Papier / Karton
- Bioabfuhr

Die Dorfkorporation bietet Separatsammlungen an für Abfälle aus Haushalten:

- Glas
- Metalle
- Textilien
- Batterien

Sie kann für weitere Abfälle Separatsammelstellen einrichten.

Berechtigung

Art. 10

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtung entsorgt werden.

Bereitstellung

Art. 11

Für die Bereitstellung des Haushaltkehrichts sind auf privatem oder öffentlichem Grund Unterflurbehälter erstellt.

Haushalt-Sperrgut ist an einem Abfuhrtag mit Gebührenmarken versehen bei einem Unterflurbehälter bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dieses Reglements dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Des Weiteren gelten die Richtlinien des ZAB.

Kehrichtgebinde

Art. 12

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene ZAB-Kehrichtsäcke sowie Kehrichtsäcke mit ZAB-Gebührenmarken (solange vom ZAB erlaubt),
- Gewerbecontainer - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben,
- Grüngutcontainer / Grüngutbündel
- Sperrgut mit Gebührenmarke

Gebührenpflichtige Container sind mit dem offiziellen Datenträger (Chip) des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümerin /Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Die Anschaffung, Ausrüstung, Unterhalt und Reinigung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher. Die Dorfkorporation übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Bioabfuhr

Art. 13

Grünabfälle sind für die Bioabfuhr in Grüngutcontainern oder Bündeln bereitzustellen. Dabei sind die Weisungen des ZAB zu berücksichtigen.

Grüncontainer oder Bündel sind mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Jahresvignette zu versehen.

Bereitstellung weitere Abfälle

Art. 14

Glas, Papier, Karton, Metall usw. sind nach den Weisungen der Dorfkorporation bereitzustellen.

Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgerei-abfällen und Konfiskaten erfolgt nach Weisungen des Gemeinderates. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Rechnungsführung

Art. 15

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung (Art. 19 Haushaltverordnung, sGS 151.53) geführt..

2. Gebühren

Kostendeckung

Art. 16

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Dorfkorporation eine Grundgebühr.

Die Grundgebühr ist so bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung deckt einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Gebührenerhebung

Art. 17

Es wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Aufwendungen insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit beziehungsweise Betrieb.

Gebührenpflicht

Art. 18

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerin oder Eigentümer der Liegenschaft respektive Mieter der Betriebs- oder Wohneinheit.

Gebührenfestlegung

Art. 19

Die Dorfkorporation erlässt den Gebührentarif. Er bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Die Dorfkorporation legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Sie legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührengestaltung offen.

Fälligkeit

Art. 20

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Fälligkeit ein Verzugszins verrechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz **Art. 21**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Strafbestimmung **Art. 22**

Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützt erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.01).

Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (SR 814.20).

Aufhebung
bisherigen Rechts **Art. 23**

Das Abfallreglement vom 27. Mai 2004 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 24**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn

Fakultatives **Art. 25**

Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ebnat-Kappel erlassen am: 30. August 2018

Der Gemeindepräsident

Christian Spoerlé

Der Ratsschreiber

Adrian Rüegg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. September 2018 bis 19. Oktober 2018

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2019